

Dienstgebäude: Rundestr. 6 30161 Hannover

Fachbereich Bauen | Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Piratenpartei Hannover SV  
 Thomas Ganskow  
 1. Vorsitzender  
 Haltenhoffstr. 50  
 30167 Hannover

Bearbeitet von Frau Schmidt

Zimmer 104

TELEFON | 0511 / 168 -31217

FAX: | 0511 / 168 -31252

Vermittlung | 0511 / 168 0

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

OE 66.12.2 sc

Hannover

21.07.2022

## Erlaubnis zur Plakatwerbung anlässlich der Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Hannover erteilen wir Ihnen hiermit nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) - in der derzeit gültigen Fassung - die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

**Plakattafeln und Wahlplakate (bis zur Größe DIN A0)  
vom 09. August 2022 bis zum 12. Oktober 2022 (3 Tage nach dem Wahltermin)  
im öffentlichen Straßenraum aufzustellen bzw. anzubringen.**

Die ordnungsgemäße und vollständige Beseitigung – inklusive des Befestigungsmaterials – ist spätestens 3 Tage nach dem Wahltermin von Ihnen zu überwachen und durch eigene Kontrollen sicherzustellen.

Sollte die Wahlwerbung ordnungswidrig angebracht / aufgestellt oder nicht fristgerecht abgebaut sein, erhalten Sie eine Frist von 3 Tagen zur Nachbesserung. Danach erfolgt deren Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten.

Bitte teilen Sie uns kurzfristig nach Erhalt dieses Bescheides schriftlich Namen, Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson mit, die während der gesamten Dauer der Wahlwerbung jederzeit angesprochen werden kann, wenn Wahlwerbung Ihrer Partei aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen Gründen entfernt, befestigt oder an einen anderen Ort verbracht werden muss.

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	Konto
Sparkasse Hannover	250 501 80	<b>517 321</b>
Postbank Hannover	250 100 30	<b>15 305</b>
NordLB	250 500 00	<b>101 359 818</b>
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	<b>250 017 68</b>

BIC	IBAN
SPKHDE2HXXX	<b>DE53 2505 0180 0000 5173 21</b>
PBNKDEFF	<b>DE82 2501 0030 0000 0153 05</b>
NOLADE2HXXX	<b>DE56 2505 0000 0101 3598 18</b>
MARKDEF1250	<b>DE89 2500 0000 0025 0017 68</b>

## **1. Auflagen für die Wahlwerbung**

- 1.1 Der Verkehr darf durch die Art der Anbringung weder behindert noch gefährdet werden. Es darf keine Verkehrsgefährdung durch Sichtbehinderung entstehen.
- 1.2 Die Wahlwerbung darf die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.  
Es ist die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen zu gewährleisten.
- 1.3 Es gelten folgende Sicherheitsabstände:
  - a) 0,60 m vom Bordstein
  - b) 0,30 m vom Radweg
  - c) 5,00 m vor einer Einmündung
  - d) 2,20 m über Straßenniveau bei Anbringung über Geh- und Radwegen. Der verkehrssichere Zustand ist von Ihnen durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen. Dies gilt nicht für die Fußgängerzonen.
- 1.4 Es dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abgebildet werden.
- 1.5 Plakattafeln der Größe DIN A0 müssen auf dem Erdboden aufgestellt sein.
- 1.6 Wahlwerbung darf nicht an Bauwerken, Masten, Gittern, Schaltkästen, Pfosten und privaten Freiflächen angeklebt, angenagelt oder angeheftet werden.
- 1.7 Tafeln bis DIN A1 dürfen an Beleuchtungsmasten angebracht werden. Bei der Anbringung an Beleuchtungsmasten dürfen die lackierten bzw. verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. Die an den Masten vorhandenen Klappen und Türen müssen für die Bedienung der Anlagenteile frei bleiben. Die Wahlwerbung darf nicht weiter als 1,00 m an den Leuchtkörper heranreichen

## **2. Ausgeschlossen ist das Plakatieren**

- 2.1 **an Bäumen, den dazugehörigen Pfahldreiböcken oder Baumschutzgittern – Wahlwerbung darf auch nicht angestellt werden.**
- 2.2 an Pfosten mit Verkehrs- oder Lichtzeichen und an sonstigen Verkehrseinrichtungen
- 2.3 im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – es sind mindestens 20 m Abstand vom Eingangsbereich frei zu halten
- 2.4 im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen der allgemeinen Friedhöfe, sowie innerhalb von Gartenanlagen, in die Friedhöfe einbezogen sind (Gartenfriedhof Warmbüchenstraße und St. Nikolaifriedhof)
- 2.5 in einem Umkreis von 50 m um das jüdische Mahnmal (Opernplatz).
- 2.6 in der Leinstraße (von Karmarschstraße bis Schloßstraße) sowie im Bohlendamm und auf dem Hanna-Ahrendt-Platz

- 2.7 auf dem Trammplatz (einschließlich der Umfahrung) und auf der südlichen Seite des Friedrichwalls - von Culemannstraße bis Willy-Brandt-Allee
- 2.8 an allen Brücken
- 2.9 auf Autobahnen und auf folgenden Kraftfahrstraßen und Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen:  
Messeschnellweg, Südschnellweg, Frankfurter Allee, Westschnellweg, Bremer Damm, Am Leineufer (B 6), Bückeburger Allee (B 65), Bundesstraße 65, Hamelner Chaussee (B 217), Kirchhorster Straße, Landwehrkreisel, Ricklinger Kreisel, Deisterplatz, Tönniesbergkreisel, Weidetorkreisel und Schwanenburgkreuzung.
- 2.10 auf allen in der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover festgelegten Marktflächen; die entsprechenden Flächen können eingesehen werden unter [www.märkte-hannover.de](http://www.märkte-hannover.de)

### **3. Hinweise**

- 3.1 Soweit Wahlwerbung im Rahmen dieser Erlaubnis zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (in der derzeit gültigen Fassung) hiermit als erteilt.
- 3.2 Haftungsansprüche gegen die Stadt Hannover sind ausgeschlossen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage zum Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

(Schmidt)